

SCHILLER - GYMNASIUM HAMELN

EUROPASCHULE

11.10.21

Information zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Liebe Eltern,

schon seit 01.März 2020 gilt in Deutschland das Masernschutzgesetz vom 13.02.2020. Darin ist geregelt, dass Kinder und Jugendliche Gemeinschaftseinrichtungen wie unsere Schule nur besuchen dürfen, wenn sie über einen Masernschutz verfügen. Die Frist zum Nachweis ist wegen der Pandemie-Situation bis spätestens zum 31.12.21 hinausgeschoben worden.

Mit diesem Brief möchte ich Sie nun auf **die Ende November und Anfang Dezember** anstehende Überprüfung dieses Masernschutzes vorbereiten. Den Masernschutz Ihres Kindes können Sie uns am einfachsten durch **eine ärztliche Bescheinigung** nachweisen, für die Sie bzw. der Arzt das anhängende Muster verwenden kann. Bitte kontaktieren Sie dafür Ihren Haus- bzw. Kinderarzt. **Alternativ legen Sie uns den Impfpass** Ihres Kindes vor oder – sofern vorhanden – die entsprechende Anlage im Untersuchungsheft.

Falls noch keine Impfungen stattgefunden haben (vollständiger Schutz besteht erst durch zwei Impfungen), müssen diese zeitnah stattfinden.

Falls ihr Kind bereits einmal an Masern erkrankt war, genügt eine ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt. (Bestimmung Masern-Antikörper-Titer). Auch dafür sollten Sie entsprechende Vorlaufzeit einplanen. Sollte es einen medizinischen Grund geben, der gegen eine Masernschutzimpfung spricht, so muss dies ebenfalls ein Arzt bescheinigen.

Auch in all diesen Fällen kann das anhängende Formular verwendet werden.

Besonderer Hinweis für den Jahrgang 5: An einzelnen Grundschulen wurde der Masernschutz schon kontrolliert. Bitte informieren Sie nach den Herbstferien die Klassenleitung, falls dies für Ihr Kind zutrifft, damit wir prüfen können, ob uns die Dokumentation übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Silke Jakobs (Schulleiterin)

✂.....

Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel